

00SV/24/033

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 27.06.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	10.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die Änderung der Geschäftsordnung entsprechend Anlage 1.

Sachverhalt

Mit Änderung der Kommunalverfassung ist in § 32 a neu geregelt worden, dass die Besetzung von Gremien oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt.

Aus diesem Grunde ist vor der Besetzung der Gremien die Änderung der bestehenden Geschäftsordnung zumindest in diesen Punkten erforderlich.

Eine gänzliche Neufassung der Geschäftsordnung ist für die ab September 2024 beginnende Sitzungsrunde vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	2024-06-27 Anlage 1 (öffentlich)
---	----------------------------------

Änderung der Geschäftsordnung vom 10.04.2019

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der aktuell gültigen Fassung, werden nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard beschlossen:

1. Der § 13 – Wahlen – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei geheimen Wahlen können aus der Mitte der Stadtvertretung mehrere Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bestimmt werden.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein/e Stadtvertreter/in widerspricht.

2. Nach § 13 wird ein neuer § 13 a – Zuteilungs- und Benennungsverfahren – eingefügt:

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden zuerst verteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gegen Sitze für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an die Stadtvertretervorsteherin oder den Stadtvertretervorsteher zu richten.
- (2) Die Losverfahren werden von dem/der Stadtvertretervorsteher/in durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der/die Stadtvertretervorsteher/in den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, mit wie vielen Sitzen und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem/der Stadtvertretervorsteher/in, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (3) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem/der Stadtvertretervorsteher/in mitzuteilen.

3. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.